

## **368 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

**Nachdruck vom 20. 11. 1995**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird**

### **Artikel I**

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978, 285/1980, 262/1984, 333/1988 und 377/1992 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr in Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihre Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

### **Artikel II**

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 377/1992, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 3 lautet:*

„(3) Für folgende Waren – im folgenden Waren genannt – können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Lebensmittel einschließlich Trinkwasser,
2. Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung, sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,
3. Düngemittel,

4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.“

2. § 1 Abs. 5 lautet:

„(5) Waren, die in das Bundesgebiet durch karitative Hilfsaktionen eingeführt oder verbracht und dem karitativen Zweck zugeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes.“

3. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Verbringung, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
3. das Verbot des gewerblichen Verkaufes der gemäß Z 1 gelenkten Waren mit Ausnahme von leichtverderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfs auf die Dauer von bis zu 48 Stunden. In diese Frist sind Zeiträume, die auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, nicht einzurechnen.

(2) Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann vorsehen, daß das Eigentum an Waren, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung oder Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten an Waren im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden kann.“

4. Die §§ 3 und 4 lauten:

„§ 3. Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann auch festlegen, – soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist – daß insbesondere Brotgetreide (Roggen, Weizen, Triticale und deren Gemenge), soweit dieses für den menschlichen Genuß geeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden darf.

§ 4. (1) Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann auch festlegen, – soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist – daß insbesondere Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Triticale, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln, soweit diese Waren auf Grund behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke geeignet sind, zur Herstellung von Alkohol ohne besondere behördliche Genehmigung nicht verwendet werden dürfen.

(2) Die Herstellung von Alkohol aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann Beschränkungen unterworfen werden.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die monopolrechtlichen Bestimmungen des Alkohol-Steuer und Monopolesetzes 1995, BGBl. Nr. 703/1994 nicht berührt.“

5. § 6 Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) Dem Bundeslenkungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Gesundheit und Konsumentenschutz, für Inneres, für Jugend und Familie, für Landesverteidigung, für Umwelt und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
3. je ein Vertreter jedes Landes,
4. ein Vertreter der Agrarmarkt Austria,
5. je ein Vertreter des österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes.

(3) Dem Landeslenkungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
2. je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Land.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmitglied sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der jeweils entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind durch den zuständigen Landeshauptmann, die im Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vom Vorstand der Agrarmarkt Austria, die im Abs. 2 Z 5 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der entsendenden Stelle namhaft zu machen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 2 Z 2 bis Z 5 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und jene nach Abs. 3 Z 2 vom jeweiligen Landeshauptmann zu bestellen und zu entlassen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die im Abs. 2 Z 2 und 5 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im jeweiligen Ausschuß erwachsenden Barauslagen.“

6. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Rechtsgeschäfte, die nach dem Inkrafttreten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung getätigt worden sind, sind soweit rechtsunwirksam, als ihre Erfüllung einem in der Verordnung ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

(2) Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen abgeschlossen, jedoch noch nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, werden aufgehoben, soweit sie noch nicht erfüllt sind und die Erfüllung einem ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.“

7. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Jedermann ist verpflichtet, den mit der Lenkung befaßten Behörden auf Verlangen jene Nachweise zu erbringen, jene Auskünfte zu erteilen sowie jene Daten zu übermitteln oder zu überlassen, die zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen mitzuwirken.“

8. § 8a lautet:

„§ 8a. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zweck der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen Meldedaten auf Grund des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der jeweils geltenden Fassung zu benützen.“

9. Nach § 8c wird folgender § 8d eingefügt:

„§ 8d. Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden haben die nötigen organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 Abs. 1 und 1a bezeichneten Zwecke erforderlich sind.“

10. § 9 Abs. 4 bis 6 lauten:

„(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, ist durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung von Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung dieser Maßnahmen hinsichtlich Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung, die Agrarmarkt Austria heranzuziehen. Hinsichtlich der übrigen in § 1 Abs. 3 Z 2 genannten Waren kann die Agrarmarkt Austria herangezogen werden.

(5) Im Falle des Abs. 4 untersteht die Agrarmarkt Austria hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Vollziehung dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und – soweit die Agrarmarkt Austria gemäß Abs. 4 herangezogen wird – auch die Agrarmarkt Austria sind ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung, über Waren zu benützen.“

11. § 10 lautet:

„§ 10. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

*12. § 11 Abs. 1 lautet:*

„§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling, wer
  - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt,
  - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 3, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erschwert oder unmöglich macht, sofern die Tat nicht nach lit. a zu bestrafen ist;
2. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt.“

*13. § 13 lautet:*

„§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 2 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für die in § 1 Abs. 3 Z 1 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz,
3. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler bzw. nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die dort genannten Bundesminister,
5. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
6. hinsichtlich des § 9a Abs. 2 erster bis vierter Satz der Bundesminister für Justiz,
7. hinsichtlich der §§ 8d und 10 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen,
8. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Inneres und
9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

**Artikel III**

Artikel II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

## VORBLATT

### **Problem:**

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 377/1992 (LMBG 1952), ist auf Grund seiner Verfassungsbestimmung im Art. I bis 31. Dezember 1995 – wie auch die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze (Versorgungssicherungs- und Energielenkungsgesetz) – befristet.

Wenn das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz weiterhin dem Rechtsbestand angehören soll, bedarf es daher einer Novellierung oder eines gänzlich neuen Gesetzes.

### **Ziel:**

Befristete Geltung eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes. Adaptierung in einigen Bereichen auf Grund des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union. Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.

### **Inhalt:**

Befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, Adaptierungen auf Grund des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union, Erweiterung einzelner Maßnahmen, um die Durchführung dieser Maßnahmen vorbereiten zu können, Schaffung der durch Bund und Länder einschließlich der Gemeinden nötigen organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen, Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften (AMA-Gesetz 1992, Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes, Alkohol-Steuer und Monopolverordnungsgesetz 1995, Arbeiterkammergesetz und Handelskammergesetz).

### **Alternativen:**

Unbefristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes oder Erlassung eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes ohne eigene Verfassungsbestimmung im Art. I auf dem Kompetenztatbestand „Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“.

### **Kosten:**

Die vorgesehenen Änderungen verursachen keine Mehrkosten. Einzige Ausnahme ist jedoch die Bestimmung des § 8d, wonach der Bund und die Länder die nötigen organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen haben. Neue Planstellen sind dafür jedoch nicht erforderlich, da auch bisher auf Bundesebene und in den Ämtern der Landesregierungen personelle Vorkehrungen zu treffen waren. Ebenso kann mit der vorhandenen EDV (Hardware) das Auslangen gefunden werden, im Bereich der Software werden voraussichtlich Adaptierungen notwendig sein.

Allfällige Schulungen und Übungen bedürfen finanzieller Mittel, die Kosten dafür müßten sich jedoch in vertretbaren Größen bewegen, da derartige Übungen und Schulungen nur in größeren Zeitabständen nötig sind.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Mit 31. Dezember 1995 ist eine Verlängerung der Wirtschaftslenkungsgesetze (Lebensmittelbewirtschaftungs-, Versorgungssicherungs- und Energielenkungsgesetz) notwendig.

Diese Gesetze regeln – wie zum Teil schon aus ihren Titeln hervorgeht – die Bewirtschaftung von verschiedenen Warengruppen und Energieträgern. Alle drei Gesetze haben das Ziel, den gesetzlichen Rahmen zur Bewältigung von außerordentlichen Krisenfällen abzugeben und können erst durch die Erlassung entsprechender Verordnungen aktiviert werden.

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz wurde bisher gemeinsam mit anderen Gesetzen im Bereich der agrarischen Wirtschaftsgesetze (Marktordnungsgesetz, Viehwirtschaftsgesetz) vom Nationalrat behandelt und all diese Gesetze wurden jeweils mit einer eigenen Verfassungsbestimmung im Art. I befristet.

Der vorliegende Entwurf enthält eine eigene Verfassungsbestimmung im Art. I, wie sie bisher bei Novellen des LMBG 1952 regelmäßig beschlossen wurde, obwohl das B-VG im Art. 10 Abs. 1 Z 12 einen Kompetenztatbestand „Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“ vorsieht. Im Zuge der Marktordnungsgesetz-Novelle 1995 wurde auf Grund eines Entschließungsantrages die Bundesregierung aufgefordert, vor Vorlage einer Regierungsvorlage im Bereich der agrarischen Wirtschaftsgesetze über diesen Akt der Gesetzgebung ein Kompetenzfeststellungsverfahren gem. Art. 138 Abs. 2 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Diesem Entschließungsantrag wurde seitens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen und ein Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes wurde bereits dem Ministerrat zugeleitet, um über diesen Akt der Gesetzgebung ein Kompetenzfeststellungsverfahren gem. Art. 138 Abs. 2 B-VG beim VfGH einzuleiten.

Da mit dem Ergebnis eines Kompetenzfeststellungsverfahrens (das zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht eingeleitet wurde) erst nach Ablauf der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 (31. Dezember 1995) gerechnet werden kann, wird eine Verlängerung des bestehenden Gesetzes (samt Kompetenzdeckungsklausel) vorgesehen.

Die größten Änderungen bestehen darin, daß einzelne Maßnahmen auch schon zur Vorbereitung der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden können, um im Lenkungsfall nicht bei Null beginnen zu müssen. Damit im Zusammenhang ist als weitere Änderung die Verpflichtung des Bundes und der Länder zur Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung von nötigen Maßnahmen vorgesehen.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1 Abs. 3:

In § 1 Abs. 3 Z 1 des Entwurfes wurde Trinkwasser explizit angeführt, um klarzustellen, daß auch Trinkwasser vom Warenkatalog erfaßt ist. Weiters wurde in Z 2 der Begriff „Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetz“ aufgenommen. Der Warenkatalog der Z 2 ändert sich dadurch jedoch nicht.

#### Zu § 1 Abs. 5:

Abs. 5 wurde auf Grund des Beitritts zur Europäischen Union und des Wegfalls von Binnengrenzen an die neue Situation angepaßt.

**Zu § 2:**

Im § 2 wurde im Abs. 1 Z 1 das Wort „Verbringung“ eingefügt, was durch den Beitritt zur Europäischen Union und des Wegfalles von Binnengrenzen notwendig wurde. Weiters wurde ein eigener Absatz 2 eingefügt, mit dem ausdrücklich ausgesprochen wird, daß Enteignungen zulässig sind. Enteignungen waren auch bisher vorgesehen, der Begriff „Enteignung“ wird jedoch nirgends ausdrücklich erwähnt, sondern ist nur aus den Maßnahmen abzuleiten. Dieser Absatz dient der Klarheit und Rechtssicherheit, um im Lenkungsfall juristische Diskussionen zu vermeiden.

**Zu den §§ 3 und 4:**

§ 3 wurde klarer formuliert, ist inhaltlich jedoch unverändert.

§ 4 wurde an die Formulierungen des Alkohol-Steuer und Monopolgesetzes 1995 angepaßt.

**Zu § 6:**

§ 6 wurde an die geänderten Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes adaptiert. Neu ist jedoch, daß ein Vertreter der Agrarmarkt Austria dem Bundeslenkungsausschuß angehört, da die Agrarmarkt Austria als Marktordnungs- und Interventionsstelle über vielfältigste Informationen und Daten verfügt, die im Lenkungsfall von wichtiger Bedeutung sein könnten. Weiters wurde auch je ein Vertreter des österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes als Mitglieder aufgenommen, um sie in das Mitwirkungs- und Beratungsverfahren einzubeziehen, da zahlreiche Maßnahmen durch die Gemeinden durchgeführt werden können.

**Zu § 7:**

Diese Bestimmung wurde nach dem Vorbild des Versorgungssicherungsgesetzes umformuliert.

**Zu § 8 Abs. 1:**

Diese Regelung wurde geändert, um zur Vorbereitung der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen auch Nachweise, Auskünfte und Daten erhalten zu können.

**Zu § 8a:**

In § 8a werden die Gemeinden ermächtigt, nicht erst im Lenkungsfall, sondern auch zur Vorbereitung der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen Meldedaten zu benützen.

**Zu § 8d:**

§ 8d wurde neu in den Entwurf des LMBG aufgenommen, um im Lenkungsfall ein Funktionieren der Maßnahmen zu gewährleisten. Als Vorbild dient § 8 des deutschen Ernährungsvorsorgegesetzes. Hintergrund dieser Regelung ist die Erwägung, daß Lenkungsmaßnahmen im Krisenfall nur dann rasch ergriffen werden können, wenn man sich auch schon vor einer Krise auf mögliche Krisenszenarien einstellt.

Der Idealfall wäre natürlich, verschiedenste Maßnahmen vorbereitend treffen zu können, nicht nur organisatorische Maßnahmen, sondern auch zB die Anlegung von Krisenlagern.

Da diese Maßnahmen jedoch erhebliche finanzielle Mittel des Bundes und der Länder in Anspruch nehmen würden, beinhaltet § 8d lediglich organisatorische Maßnahmen, um die Kosten möglichst gering zu halten.

Als organisatorische Maßnahmen werden insbesondere angesehen:

Die Schaffung der nötigen organisatorischen Struktur im Sinne von Benennen der zuständigen Organe, Schulungen dieser Organe sowie die Durchführung von Übungen (Planspielen).

**Zu § 9 Abs. 4 bis 6:**

Die Abs. 4 und 5 wurden hinsichtlich der AMA an die derzeitige Rechtslage angepaßt. Neu ist jedoch der Abs. 6, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die AMA Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, die auf Grund ihrer Vollzugstätigkeit bekannt sind, benützen können, da insbesondere die AMA eine Fülle von Daten auf Grund ihrer Vollzugstätigkeit im Marktordnungsbereich hat, die auch im Krisenfall wichtig sein könnten.

8

368 der Beilagen

**Zu § 10:**

§ 10 weicht von der bisherigen Regelung ab, da die Agrarmarkt Austria nunmehr auf Grund der MOG-Novelle 1995 aus Bundesmitteln (§ 39 AMA-Gesetz 1992) finanziert wird. Diese Bestimmung wurde daher an die geänderten gesetzlichen Regelungen angepaßt und orientiert sich an § 31 (3) AMA-Gesetz 1992.

**Zu § 11 Abs. 1:**

§ 11 Abs. 1 wurde umformuliert, um eine eindeutige Zuordnung eines strafbaren Verhaltens zum einen oder anderen Tatbestand zu ermöglichen.

**Zu § 13:**

§ 13 wurde auf Grund der Verlängerung des Gesetzes und entsprechend dem Bundesministeriengesetz abgeändert.



## Textgegenüberstellung

Vorgeschlagener Text:

Geltende Fassung:

### Artikel I

#### (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978, 285/1980, 262/1984, 333/1988 und 377/1992 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr in Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihre Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

### Artikel I

#### (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978, 285/1980, 262/1984 und 333/1988 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr in Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

## Vorgeschlagener Text:

## Geltende Fassung:

**Artikel II****Artikel II***1. § 1 Abs. 3 lautet:*

„(3) Für folgende Waren — im folgenden Waren genannt — können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Lebensmittel einschließlich Trinkwasser,
2. Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung, sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,
3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.“

*2. § 1 Abs. 5 lautet:*

„(5) Waren, die in das Bundesgebiet durch karitative Hilfsaktionen eingeführt oder verbraucht und dem karitativen Zweck zugeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes.“

*3. § 2 lautet:*

„§ 2. (1) Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Verbringung, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
3. das Verbot des gewerblichen Verkaufes der gemäß Z 1 gelenkten Waren mit Ausnahme von leicht verderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfes auf die Dauer von bis zu 48 Stunden. In dieser Frist sind Zeiträume, die auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, nicht einzurechnen.

(2) Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann vorsehen, daß das Eigentum an Waren, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung oder Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten an Waren im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden kann.“

(3) Für folgende Waren können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Lebensmittel,
2. landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,
3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

(5) Waren, die aus dem Ausland durch karitative Hilfsaktionen eingeführt und dem karitativen Zweck zugeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes.

§ 2. Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
3. das Verbot des gewerblichen Verkaufes der gemäß Z 1 gelenkten Waren mit Ausnahme von leicht verderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfes auf die Dauer von bis zu 48 Stunden. In diese Frist sind Zeiträume, die auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, nicht einzurechnen.

#### Vorgeschlagener Text:

##### 4. Die §§ 3 und 4 lauten:

„§ 3. Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann auch festlegen, — soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist — daß insbesondere Brotgetreide (Roggen, Weizen, Triticale und deren Gemenge), soweit dieses für den menschlichen Genuß geeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden darf.

§ 4. (1) Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann auch festlegen, — soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist — daß insbesondere Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Triticale, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln, soweit diese Waren auf Grund behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke geeignet sind, zur Herstellung von Alkohol ohne besondere behördliche Genehmigung nicht verwendet werden dürfen.

(2) Die Herstellung von Alkohol aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann Beschränkungen unterworfen werden.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die monopolrechtlichen Bestimmungen des Alkohol-Steuer und Monopolgesetzes 1995, BGBl. Nr. 703/1994 nicht berührt.“

##### 5. § 6 Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) Dem Bundeslenkungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Gesundheit und Konsumentenschutz, für Inneres, für Jugend und Familie, für Landesverteidigung, für Umwelt und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
3. je ein Vertreter jedes Landes,
4. ein Vertreter der Agrarmarkt Austria,
5. je ein Vertreter des österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes.

#### Geltende Fassung:

§ 3. Durch Verordnung ist — soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist — insbesondere auch festzulegen, daß Brotgetreide (Roggen, Weizen, Triticale und deren Gemenge), soweit dieses für den menschlichen Genuß geeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden darf.

§ 4. (1) Durch Verordnung ist — soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist — insbesondere auch festzulegen, daß Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Triticale, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln, soweit diese Waren auf Grund behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke geeignet sind, zur Herstellung von Branntwein ohne besondere behördliche Genehmigung nicht verwendet werden dürfen.

(2) Die Herstellung von Branntwein aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann Beschränkungen unterworfen werden.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die Bestimmungen über das Branntweinmonopol nicht berührt.

(2) Dem Bundeslenkungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. Je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Umwelt, Jugend und Familie und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer, der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
3. je ein Vertreter jedes Landes.

## Vorgeschlagener Text:

(3) Dem Landeslenkungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
2. je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Land.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmitglied sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der jeweils entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind durch den zuständigen Landeshauptmann, die im Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vom Vorstand der Agrarmarkt Austria, die im Abs. 2 Z 5 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der entsendenden Stelle namhaft zu machen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 2 Z 2 bis Z 5 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und jene nach Abs. 3 Z 2 vom jeweiligen Landeshauptmann zu bestellen und zu entlassen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die im Abs. 2 Z 2 und 5 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im jeweiligen Ausschuß erwachsenden Barauslagen.“

6. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Rechtsgeschäfte, die nach dem Inkrafttreten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung getätigt worden sind, sind soweit rechtsunwirksam, als ihre Erfüllung einem in der Verordnung ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

(2) Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen abgeschlossen, jedoch noch nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, werden aufgehoben, soweit sie noch nicht erfüllt sind und die Erfüllung einem ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.“

## Geltende Fassung:

(3) Dem Landeslenkungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. Je ein Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
2. je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Land.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der jeweils entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind durch den zuständigen Landeshauptmann namhaft zu machen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 2 Z 2 bis Z 3 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und jene nach Abs. 3 Z 2 vom jeweiligen Landeshauptmann zu bestellen und zu entlassen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im jeweiligen Ausschuß erwachsenden Barauslagen.

§ 7. Rechtsgeschäfte, die gegen die Bestimmung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen verstoßen, sind nichtig.

## Vorgeschlagener Text:

### 7. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Jedermann ist verpflichtet, den mit der Lenkung befaßten Behörden auf Verlangen jene Nachweise zu erbringen, jene Auskünfte zu erteilen sowie jene Daten zu übermitteln oder zu überlassen, die zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen mitzuwirken.“

### 8. § 8a lautet:

„§ 8a. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zweck der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen Meldedaten auf Grund des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der jeweils geltenden Fassung zu benützen.“

### 9. Nach § 8c wird folgender § 8d eingefügt:

„§ 8d. Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden haben die nötigen organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 Abs. 1 und 1a bezeichneten Zwecke erforderlich sind.“

### 10. § 9 Abs. 4 bis 6 lauten:

„(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, ist durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung von Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung dieser Maßnahmen hinsichtlich Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung, die Agrarmarkt Austria heranzuziehen. Hinsichtlich der übrigen in § 1 Abs. 3 Z 2 genannten Waren kann die Agrarmarkt Austria herangezogen werden.“

## Geltende Fassung:

§ 8. (1) Jedermann ist verpflichtet, den mit der Lenkung befaßten Behörden auf Verlangen jene Nachweise zu erbringen und jene Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen mitzuwirken.

§ 8a. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Versorgungssicherung im Bereich der Lebensmittelbewirtschaftung Meldedaten auf Grund des Meldegesetzes 1992, BGBl. Nr. 9, zu benützen.

(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. hinsichtlich der im § 1a des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren bis 30. Juni 1993 der Milchwirtschaftsfonds und ab 1. Juli 1993 die AMA (Agrarmarkt Austria),
2. hinsichtlich der im § 26 des Marktordnungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren bis 30. Juni 1993 der Getreidewirtschaftsfonds und ab 1. Juli 1993 die AMA (Agrarmarkt Austria) und
3. hinsichtlich der im § 1 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren bis 30. Juni 1993 die Kommission gemäß § 2 Abs. 2 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 in der jeweils geltenden Fassung und ab 1. Juli 1993 die AMA (Agrarmarkt Austria)

heranzuziehen.

## Vorgeschlagener Text:

(5) Im Falle des Abs. 4 untersteht die Agrarmarkt Austria hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Vollziehung dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und — soweit die Agrarmarkt Austria gemäß Abs. 4 herangezogen wird — auch die Agrarmarkt Austria sind ermächtigt, zum Zweck der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung, über Waren zu benützen.“

## 11. § 10 lautet:

„§ 10. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

## 12. § 11 Abs. 1 lautet:

„§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

## Geltende Fassung:

(5) Im Falle des Abs. 4 unterstehen die dort genannten Fonds, die Kommission sowie die AMA hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Vollziehung dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

§ 10. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Fonds sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben und den Gerichts- und den Justizverwaltungsgebühren befreit.

(2) Falls bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes die Fonds oder die AMA zur Mitwirkung herangezogen werden, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Deckung der den Fonds oder der AMA durch ihre Mitwirkung erwachsenden Kosten mit Verordnung die Einhebung von Kostenbeiträgen bewilligen. Die Höhe der Kostenbeiträge ist in einem Prozentsatz vom Umsatz oder vom Wert der durch die Mitwirkung der Fonds oder der AMA erfaßten Waren oder in festen Beträgen zu bestimmen. Hiebei darf der Prozentsatz nicht mehr als 1 vH betragen.

(3) Die Einhebung und Eintreibung der Kostenbeiträge nach Abs. 2 hat bezüglich der Fonds nach den entsprechenden Bestimmungen betreffend die Verwaltungskostenbeiträge im Abschnitt C des Marktordnungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung und hinsichtlich der AMA nach § 39 des AMA-Gesetzes 1992 zu erfolgen.

§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

## Vorgeschlagener Text:

1. mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling, wer
  - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt,
  - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 3, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erschwert oder unmöglich macht, sofern die Tat nicht nach lit. a zu bestrafen ist;
2. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt.“

## 13. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 2 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für die in § 1 Abs. 3 Z 1 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz,
3. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler bzw. nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die dort genannten Bundesminister,
5. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
6. hinsichtlich des § 9a Abs. 2 erster bis vierter Satz der Bundesminister für Justiz,
7. hinsichtlich der §§ 8d und 10 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen,
8. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Inneres und
9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

**Artikel III**

Artikel II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

## Geltende Fassung:

1. mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling, wer
  - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne der §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt,
  - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß § 2 Z 1 und 3, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erschwert oder unmöglich macht.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 2 Z 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für die im § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
3. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler bzw. nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die dort genannten Bundesminister,
5. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
6. hinsichtlich des § 9a Abs. 2 erster bis vierter Satz der Bundesminister für Justiz,
7. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen bzw. der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
8. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Inneres und
9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

**Artikel III**

Artikel II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.